

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

für die Anschlussnutzung von Abnahmestellen mit Lastgangmessung

Zwischen

Stadtwerke Senftenberg GmbH
Laugkstraße 13 -15
01968 Senftenberg

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

und

- nachfolgend Anschlussnutzer oder Kunde genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Stadtwerken Senftenberg GmbH und dem Anschlussnehmer auf die Nutzung des Anschlusses von elektrischen Anlagen an das Energieversorgungsnetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH.

Die Stadtwerke stellen dem Kunden den Anschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung. Die Anschlussnutzung beschränkt sich auf die vereinbarte Abnahmestelle. Die Nutzung des Anschlusses für Einspeisung in das Netz der Stadtwerke Senftenberg wird in gesonderten Verträgen geregelt.

Die Allgemeinen und technischen Regelungen für die Anschlussnutzung (AtR Anschlussnutzung-LM) sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages. Es wird insbesondere auf die Regelung in Ziffer 10.1 - 10.3 der AtR Anschlussnutzung-LM hingewiesen.

Der Stromverbrauch durch den Anschlussnutzer ist davon abhängig, dass seine Verbrauchsgeräte mit dem Hausanschluss verbunden sind. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die elektrischen Leitungen hinter dem Entnahmepunkt nutzen kann. Hierzu hat er gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer zu treffen.

§ 2 - Abnahmestelle

Abnahmestelle des Anschlussnutzers ist

.....
.....

Messung und Zählung werden durch die Stadtwerke Senftenberg am Zählpunkt mit der Bezeichnung

DE.....

DE.....

Unmittelbar an der Übergabestelle mittels registrierender $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung vorgenommen.

Die Netzanschlusskapazität (maximale Anschlusskapazität für alle Abnahmestellen des Netzanschlusses) für den Netzanschluss sowie die Aufteilung der Leistung auf die einzelnen Abnahmestellen für die Netzanschluss ergibt sich aus dem zugehörigen Netzanschlussvertrag.

§ 3 - Ersatzversorgung und Mitteilungen

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH verpflichtet sich, die Stromversorgung zu übernehmen, wenn es keinen Bilanzkreisverantwortlichen für die Stromlieferung gibt, der Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Händler des Anschlussnutzers insolvent ist oder Insolvenzantrag gestellt hat oder ein Kunde über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag.

Die Versorgung erfolgt zu Allgemeinen Preisen auf der Grundlage der im Internet veröffentlichten Tarife für die jeweilige Kundengruppe:

Allgemeinen Preise für die Grundversorgung in Niederspannung der Stadtwerke Senftenberg GmbH.

Im Rahmen des § 38 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Grundversorger berechtigt gesonderte Allgemeine Preise in Rechnung zu stellen.

Der Anschlussnutzer verpflichtet sich, jeden Wechsel seines Händlers unverzüglich anzuzeigen. Er gewährt der Stadtwerke Senftenberg GmbH bzw. deren Beauftragten Zutritt zum Zähler. Der Anschlussnutzer wird Änderungen seines Strombedarfs sowie seinen Umzug der Stadtwerke Senftenberg GmbH mitteilen.

§ 4 – Schlussbestimmungen

Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen der noch zu verabschiedenden Netzanschlussverordnungen sowie künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

Sollten in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

Ort, Datum

Ort, Datum

MUSTER